



Gemeindeordnung 9. Nachtrag (Gewaltenteilung)

1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Stadt Gossau legt in Art. 28^{bis} fest, welche Personen nicht dem Stadtparlament angehören dürfen. Unter anderem dürfen die unmittelbar dem Stadtrat unterstehenden Mitarbeitenden nicht im Parlament sein

Das Stadtparlament hat am 14. Januar 2020 die Motion "Stärkung des politischen Systems - Gewaltenteilung auch in der Kommune" erheblich erklärt. In der Gemeindeordnung soll zusätzlich festgelegt werden, dass auch stellvertretende Amtsleitungen nicht dem Parlament angehören dürfen.

2. Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilung bildet die Grundlage unseres Politsystems. Das System der Gewaltentrennung teilt die staatlichen Aufgaben in drei grosse Bereiche: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Sie sind so auf verschiedene staatliche Institutionen verteilt, dass jede die andere kontrolliert.

3. Heutige Rechtsordnung

Nach st.gallischem Gemeindegesetz darf leitendes Gemeindepersonal nicht dem Parlament angehören. Der Begriff "leitend" ist in der Gemeindeordnung Gossau näher so umschrieben: die "unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen" dürfen nicht im Parlament sitzen.

4 . Nachtrag Gemeindeordnung

Das Parlament will die Gewaltenteilung ausdehnen. Keine Person, welche im Parlament ihre eigene Arbeit kontrollieren Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten

Dem Stadtparlament gehören nicht an:

- a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;
- b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin:
- die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen.

9. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 12. Januar 2021

Art. 28bis

Unvereinbarkeiten

Dem Stadtparlament gehören nicht an:

- a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;
- b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;
- c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden <u>sowie deren Stellvertretungen;</u>
- d) <u>Schulleitungen sowie deren Stellvertretungen.</u>

Art. 54

In-Kraft-Treten

<u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten</u> <u>des 9. Nachtrages.</u>

könnte - also auch Stellvertretungen - sollen dem Parlament angehören.

Das Parlament hat am 12. Januar 2021 die nötige Änderung von Art. 28^{bis} Gemeindeordnung beraten und den 9. Nachtrag mit 20 Ja, 1 Nein und 8 Enthaltungen angenommen.

5. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat unterstützt die vom Parlament beschlossene Änderung.

6. Verfahren

Jede Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung.

Antrag

Dem 9. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Gewaltenteilung) wird zugestimmt.

Gossau, 16. Februar 2021

Präsidium Stadtparlament

Matthias Ebneter Präsident

Toni Inauen Stadtschreiber